



Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Fischbach-Göslikon

(2018)

Kinderbetreuungsreglement Fischbach-Göslikon

1 Rechtsgrundlage

Das Kinderbetreuungsreglement der Gemeinde Fischbach-Göslikon basiert auf folgenden Gesetzesgrundlagen:

1.1 Bundesebene

1.1.1 Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210)

Art. 316 des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 hält fest, dass die Aufnahme von Pflegekindern bewilligungspflichtig ist und unter Aufsicht steht. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen wurde an den Bundesrat delegiert.

1.1.2 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338)

Die eidg. Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977 (Stand Januar 2014) bildet die gesetzliche Grundlage zur Regulierung der familienergänzenden Kinderbetreuungseinrichtung. Sie gilt sowohl für Tageseltern als auch für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen. Die PAVO regelt hauptsächlich die melde- resp. die Bewilligungspflicht sowie die Aufsicht.

1.2 Kantonebene

1.2.1 Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG)

Seit dem 1. August 2016 ist das «Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (KiBeG)» in Kraft. Es hält fest, dass die familienergänzende Kinderbetreuung zum einen die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit oder Ausbildung erleichtern und zum andern die gesellschaftliche, insbesondere die sprachliche Integration und die Chancengerechtigkeit der Kindern verbessern soll. Im Weiteren regelt das KiBeG, dass die Gemeinden verpflichtet sind, den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicherzustellen und die Erziehungsberechtigten nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterstützen.

Das KiBeG sieht eine Übergangszeit von zwei Jahren vor, bis zum Abschluss des Schuljahres 2017/2018 muss es umgesetzt sein.

1.3 Gemeindeebene

1.3.1 Kinderbetreuungsreglement/Elternbeitragsreglement

Teil des Kinderbetreuungsreglements ist das Elternbeitragsreglement. Das vorliegende Kinderbetreuungsreglement regelt im Wesentlichen die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Im Elternbeitragsreglement wird geregelt, welche Betreuungsformen subventioniert werden und wie. Desweiteren, welche Voraussetzungen die Eltern/Erziehenden erfüllen müssen, um Gemeindebeiträge zu erhalten (Tarifstruktur)

Bezuschusst werden nur beaufsichtigte und kontrollierte Betreuungsverhältnisse und – Organisationen.

2 Strategie

2.1. Zielsetzungen

Die Gemeinde Fischbach-Göslikon stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung von Kindern bis zu Abschluss der Primarschule sicher.

Die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2018 beschliesst:

1. Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zuständigkeit im Bereich von Kinderbetreuungsangeboten und die Umsetzung des KiBeG in der Gemeinde Fischbach-Göslikon.

2. Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass des allgemeinverbindlichen Reglements, die Genehmigung der Subventionsbeiträge im Rahmen des Budgets und von Investitionen gemäss Finanzkompetenz für die Bereitstellung notwendiger Infrastruktur.

3. Gemeinderat

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Massnahmen, Verfügungen und Entscheide auf dem Gebiet der Familienergänzenden Kinderbetreuung. Er erstellt das Elternbeitragsreglement und prüft jährlich im Rahmen der Budgetberatung die Tarifstruktur.

4. Angebot

Das Kinderbetreuungsangebot in der Gemeinde Fischbach-Göslikon umfasst

- Kindertagesstätten
- modulare und gebundene Tagesstrukturen (inkl. Mittagstisch und Ferienbetreuung)
- Tagesfamilien

Die Kindertagesstätten und die Tagesfamilien werden nicht durch die Gemeinde geführt und angeboten; der Zugang dazu wird aber sichergestellt.

Bedarfsgerecht wird laut KiBeG ein Betreuungsangebot für Kinder von 0 Jahren bis und mit Abschluss der 6. Primarklasse angeboten.

Sämtliche dieser bedarfsgerechten Betreuungsangebote werden von den Gemeinden je nach Einkommenssituation der Eltern/Erziehenden subventioniert.

Die Aufsicht der genannten Betreuungsangebote obliegt dem Gemeinderat und wird jährlich im Rahmen der Erneuerung der Betriebsbewilligung überprüft. Qualitätsgrundlagen für diese Überprüfung entsprechen den Empfehlungen im Kinderbetreuungsgesetz des Kantons Aargau.

5. Nachfrage, Bedarf

Bedarf für einen Betreuungsplatz kann aus folgenden Gründen angemeldet werden:

Berufstätigkeit, Absolvieren einer Ausbildung, Sicherstellung der Vermittelbarkeit durch das RAV oder soziale Indikationen (werden durch die Behörden bestätigt)

Grundsätzlich sind Erziehende/Eltern angehalten, frühzeitig ihren Betreuungsbedarf im 3. Quartal des Schuljahres anzumelden.

6. Rolle der Gemeinde/Trägerschaft

Die Gemeinde Fischbach-Göslikon führt die Tagesstrukturen gemeinsam mit geeigneten Anbietern mit einer Vertragslösung. Der Gemeinderat schliesst oder kündigt entsprechende Verträge.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen in allen Bereichen wird periodisch überprüft und wenn nötig bedarfsgerecht angepasst.

7. Finanzierung/Subventionierung

Die Kosten der Betreuungsangebote werden durch Beiträge von Eltern, sowie durch allfällige Beiträge (einkommensabhängig) der Gemeinde und Dritter getragen und richten sich nach den kantonalen, gesetzlichen Vorgaben.

Der Gemeinderat legt im Elternbeitragsreglement fest, welche Höhe der Subvention durch die Gemeinde erfolgt (einkommensabhängig). Die Tarifstruktur ist mehrstufig festgelegt und setzt einen Grund-Elternbeitrag fest. Änderungen bei der Tarifstruktur können vom Gemeinderat Fischbach-Göslikon vorgenommen werden.

Die Gemeinde Fischbach-Göslikon wählt folgendes Finanzierungsmodell:

Prozentuale Beteiligung an den Betreuungskosten laut mehrstufiger Tarifstruktur ohne Sockelbeitrag.

8. Anhänge

Diesem Reglement liegt das Elternbeitragsreglement des Gemeinderates bei. Dieses bildet integrierenden Bestandteil des Kinderbetreuungsreglements.

9. Inkraftsetzung

Das Kinderbetreuungsreglement tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14. Juni 2018

GEMEINDERAT FISCHBACH-GÖSLIKON

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Hans Peter Flückiger

Lukas Jansen